



---

# Richtlinie über die Förderung der Entsiegelung von Flächen

Vom 17. Dezember 2025 (Stand 1. Januar 2026)

---

## Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinde Unterägeri unterstützt Entsiegelungen zur Verbesserung des Mikroklimas, zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Förderung der Biodiversität.

<sup>2</sup> Gefördert werden Umsetzungskosten mit 10% der anrechenbaren Kosten, höchstens CHF 4'000.00 pro Projekt.

<sup>3</sup> Anrechenbar sind Material-, Arbeits-, Maschinen- und Entsorgungskosten. Nicht anrechenbar: Projektierung, Eigenleistungen und laufende Pflege.

<sup>4</sup> Die Gemeinde Unterägeri übernimmt keine Haftung für Planung, Ausführung oder Folgeschäden der geförderten Massnahmen.

## Art. 2 Entsiegelungsmassnahmen

<sup>1</sup> Gefördert werden Massnahmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Mindestens 15 m<sup>2</sup> entsiegelte Fläche
- b) Dauerhafte Entfernung einer wasserundurchlässigen Oberfläche
- c) Keine neuen versiegelten Flächen im selben Perimeter; bestehende gesunde Bäume bleiben erhalten
- d) Regenwasser muss wieder versickern oder gespeichert und verdunstet werden können
- e) Ersatz durch geeigneten Boden und Begrünung mit einheimischen Pflanzen bzw. CH-Ökotypen
- f) Bei Parkflächen und dergleichen, sind durchlässige Materialien wie Kies oder Rasengittersteine zulässig
- g) Auf den Einsatz von Pestiziden, Mineraldünger oder Torf soll verzichtet werden
- h) Es dürfen keine Trennschichten (z.B. Vlies) im Untergrund vorhanden sein. Unterbauten sind mind. 1 m mit Mineral- oder Humuserde zu überdecken
- i) Erhaltung der Massnahme während mind. fünf Jahren; sonst Rückerstattung.

**Art. 3** Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind private Grundeigentümer/-innen im Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Es werden keine Beiträge bei gesetzlich vorgeschriebenen oder bewilligungspflichtigen Massnahmen ausgerichtet.

<sup>3</sup> Für die Bepflanzung gelten, bezüglich Abstände, die Bestimmungen gemäss § 102 EG ZGB.

<sup>4</sup> Das Gesuchsformular ist vor Baubeginn der Abteilung Bau einzureichen.

<sup>5</sup> Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt. Die Abrechnung ist bis spätestens 31. Oktober einzureichen. Ein Anspruch auf einen Beitrag besteht nicht.

<sup>6</sup> Die Gemeinde darf Projekte vor Ort besichtigen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
17.12.2025	01.01.2026	Erlass	Erstfassung	2026-01

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	17.12.2025	01.01.2026	Erstfassung	2026-01